

Elke HAMMER-LUZA, Graz

„Weil es schon der dritte Fall gewesen sey“ Das Delikt des Kindsmordes und seine Motive in Österreich von der Frühen Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

“Because it has already been the third incident”

The Crime of Infanticide and its Motivation in Austria

from the early modern period to the middle of the 19th century

Infanticide was the most common violent crime committed by women in the early modern period. Until the 18th century the judicial authorities showed only limited interest in the motivations behind this crime. It can be assumed that usually there existed a whole range of factors, which could be relevant in different intensity depending on the individual case. In the early days the fear of punishment played an important role; in the worst case the women were threatened with criminal sanctions and ecclesiastical penalties. In the scholarly and public discourse during the age of enlightenment, the feelings of dishonour and shame were seen as the main reasons for this crime. Finally, economical motives were increasingly considered to be important for committing an infanticide. All these various motives became particularly clear when an accused woman already had born a child out of wedlock.

Keywords: *criminal history – early modern period – infanticide – women’s history*

Der Kindsmord, also die Tötung eines Neugeborenen bei oder unmittelbar nach der Geburt durch die eigene Mutter, bildete in der Frühen Neuzeit das von Frauen am häufigsten begangene Tötungsdelikt. Ungeachtet dieser Konstanz hat die Bewertung des Verbrechens im Laufe der Jahrhunderte eine bemerkenswerte Wandlung erfahren. Die ersten Landgerichtsordnungen stufte die Ermordung eines Neugeborenen noch als besonders verwerfliche Form des Verwandtenmordes ein, und selbst die Constitutio Criminalis Theresiana 1768 sah das Delikt nach wie vor als todeswürdig an.¹ Erst während der Vorarbeiten zu dem der Aufklärung verpflichteten Strafgesetzbuch Kaiser Josephs II. von 1787 nahm man auf die physische und psychische Ausnahmesituation einer Gebärenden

Bezug. Trotzdem konnte man sich zu keiner rechtlichen Besserstellung durchringen, ja das Delikt wurde letztendlich gar nicht eigens aufgenommen, sondern sollte stellvertretend durch den Verwandtenmord geregelt werden.² Damit betrug sein grundsätzliches Strafmaß Kerker im Ausmaß von mindestens 30 Jahren, geheime Instruktionen an die Gerichte sorgten aber für eine deutliche Abschwächung. Im Strafgesetzbuch Kaiser Franz II./I. von 1803 wurde die Privilegierung des Kindsmordes endgültig festge-

² Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung (JGS 611/1787) § 92. Vgl. HOEGEL, Strafrecht 148–181. Zur Diskussion in der Kompilationshofkommission und der Entscheidung vom 22. Februar 1783, im neuen Gesetz keine Ausnahmeregelung für den Kindsmord zu treffen, jedoch an die Kriminalgerichte eine heimliche Instruktion mit strafmindernden Überlegungen für die Urteilsfindung zu schicken, vgl. AMMERER, Schwert und Galgen 263–267.

¹ Vgl. HOEGEL, Strafrecht 101–145; CCTh Art. 87.

schrieben, als einziges Tötungsdelikt blieb er von der Todesstrafe ausgenommen.³ Es wurde allerdings streng unterschieden, ob die Mutter ein eheliches oder ein uneheliches Neugeborenes getötet hatte. Nur im letzteren Fall durfte sie mit der vollen Milde des Gesetzes rechnen. Der Strafraum reichte dann von fünf- bis zehnjährigem hartem Kerker bei einem Todesfall durch absichtliche Unterlassung der nötigen Pflege bis hin zu zehn- bis 20-jährigem hartem Kerker bei einer eigentlichen Tötung des Neugeborenen. Das Strafgesetzbuch von 1852 übernahm diese Bestimmungen im Wesentlichen.⁴

Die folgende Untersuchung richtet das Augenmerk auf die hinter diesen Normen stehende Rechtswirklichkeit, also auf konkrete Gerichtsfälle und Kriminalverfahren. Dabei geht es insbesondere um die Frage der von den angeklagten Kindsmörderinnen vorgebrachten bzw. von den Behörden als ausschlaggebend erkannten Motive für ihre Tat. Diese werden im Hinblick auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Frauen aus unteren sozialen Bevölkerungsschichten dargestellt und analysiert. Das Delikt des Kindsmordes steht dabei im Mittelpunkt, nicht immer lassen sich jedoch verwandte Tatbestände wie Kindesweglegung, Abtreibung sowie Verheimlichung der Schwangerschaft eindeutig abgrenzen.

Für die Erforschung der Kindsmordproblematik in Österreich gehen zunächst wichtige Anregungen von Deutschland aus, wo in den 1990er-Jahren einige grundlegende Arbeiten entstan-

den.⁵ In Österreich selbst erfolgte die Annäherung an das Thema recht ungleichmäßig, was bestimmte regionale und chronologische Schwerpunktsetzungen zur Folge hat. Gut aufgearbeitet ist der Raum Salzburg, für den Gerhard Ammerer zahlreiche Kriminalrechtsquellen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgewertet hat.⁶ Für Oberösterreich, konkret für das Landgericht Lambach, liegt eine Studie von Jakob Wührer vor.⁷ Ausgehend von sechs Kindsmordfällen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangen ihm intensive Einblicke in die Lebenswelten der Täterinnen. Zu Niederösterreich gibt es mehrere Untersuchungen, die sich auf regionaler Ebene dem Kindsmord widmen. Gerhard Babor nimmt die Akten des Gerichtsarchivs Gaming-Scheibbs als Ausgangspunkt, Martin Scheutz jene des Landgerichtes Gföhl-Jaidhof im heutigen Waldviertel und Hedwig Fohringer die Quellen der landesfürstlichen Stadt Eggenburg. Alle drei beziehen sich dabei vornehmlich auf das 18. Jahrhundert.⁸ Bis ins frühe 19. Jahrhundert geht schließlich Ursula Raschhofer, die sich mit dem Delikt der Kindstötung in der Herrschaft Schloß Hof beschäftigt hat.⁹

Der Raum Innerösterreich wurde zunächst von Helfried Valentinitz an Einzelbeispielen für das 17. Jahrhundert bearbeitet.¹⁰ Studien der Autorin für die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain sowie für das Küstenland vom 17. bis zum 19. Jahrhundert vervollständigen schließ-

³ Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Ubertretungen und dem Verfahren bey denselben, (JGS 626/1803) § 122.

⁴ Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, die Strafgerichts-Kompetenz-Verordnungen und die Preßordnung vom 27. Mai 1852 für das Kaisertum Oesterreich (RGBl. 117/152) § 139.

⁵ Vgl. z.B. ULBRICHT, Kindsmord; DERS., Kriminelle Frauen 27–45; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht; MICHALIK, Kindsmord.

⁶ Vgl. u.a. AMMERER, „... dem Kinde den Himmel abgestohlen ...“ 77–98; DERS., „Die steinerne Agnes“ 339–364; DERS., Kindsmord 127–160.

⁷ WÜHRER, Der verweigerte Himmel.

⁸ BABOR, Kindesmord; SCHEUTZ, Scheiternde Mütter 13–58; FOHRINGER, Dienstboten.

⁹ RASCHHOFER, Kindstötung.

¹⁰ VALENTINITZ, Geschichte des Kindesmordes 573–591.

lich dieses Bild, wobei neben den Verhörprotokollen der Erstgerichte die Akten des Appellationsgerichtes die hauptsächliche Basis bilden. In der Zeit zwischen 1787 und 1849 standen nachweislich mindestens 771 Frauen wegen Verdacht des Kindsmordes vor dem innerösterreichischen Appellationsgericht. Diesem unter Joseph II. eingerichteten und im Zuge der Revolution wieder aufgelösten Obergericht mit Sitz in Klagenfurt kam unter anderem die Aufgabe zu, alle schwerwiegenden Kriminalverfahren in der Steiermark, in Kärnten, Krain und im Küstenland zu überprüfen und das erstgerichtliche Urteil zu bestätigen oder abzuändern.¹¹

Die Suche nach dem Motiv

Bei einer Untersuchung möglicher Motive für einen Kindsmord in der Frühen Neuzeit stößt man quellenmäßig bald an seine Grenzen. Im 17. Jahrhundert, ja sogar bis weit ins 18. Jahrhundert hinein beschäftigten sich Behörden und Gerichte in erster Linie mit Fragen der Beweisführung, allem voran mit der Erreichung eines Geständnisses.¹² Der Anlass für die Tat interessierte nur sekundär, etwa in Hinblick auf etwaige Mitwisser und Anstifter. In der Niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 nimmt einzig eine kurze Frage auf die Triebkräfte der Täterin Bezug: „Zu was End sie ihr eigenes Fleisch und Blut umbgebracht habe?“¹³ Erst

die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 beschäftigt sich in zwei Paragraphen ausführlich mit den als besonders häufig erkannten Ursachen für das Delikt, um davon ausgehend Präventionsmaßnahmen anzuordnen.¹⁴ Auch im Vorfeld des Josephinischen Strafgesetzbuches von 1787 wurden die Beweggründe eines Kindsmordes intensiv diskutiert.¹⁵ Veränderungen der Motivlage vom 17. bis zum 19. Jahrhundert können daher nur mit Vorsicht und unter Bezugnahme auf allgemeine gesellschaftliche und soziale Tendenzen zur Sprache kommen. Trotz dieser Einschränkung wird mehr als deutlich, dass die Motive für einen Kindsmord stark zeitabhängig waren; genauso klar tritt jedoch auch ihre regionale Differenziertheit an den Tag. Es gibt zwar über die Zeiten und Orte hinweg gewisse gleichbleibende Momente, doch waren Wirkkraft und Zusammensetzung unterschiedlich.

Bei der Bewertung der Aussagen von angeklagten Kindsmörderinnen vor Gericht ist Quellenkritik zu üben. Wir wissen nicht, inwieweit die Behauptungen der Frauen auf Wahrheit beruhen oder nicht vielmehr angewandte Verteidigungsstrategien darstellten. Legte eine Frau ein Geständnis ab, versuchte sie die Umstände ihrer Tat in möglichst günstigem Licht erscheinen zu lassen. Andererseits waren viele Angeklagte, die sich in einer absoluten Ausnahmesituation befanden, außerstande, sich entsprechend zu artikulieren und zu argumentieren. Die Frage nach dem „Warum“ konnte oft nicht ausreichend beantwortet werden, was der bürgerlichen Rechtsvorstellung jedoch zuwider lief.¹⁶ Gerade bei der Motivfindung ist die Gefahr einer Ver-

¹¹ Vgl. HAMMER, Kindsmord. Mit regionalen Schwerpunktsetzungen vgl. DIES., Grazer Kindsmörderinnen 127–155; DIES., Kindsmörderinnen vor dem Landgericht 12–17; DIES., Drei Frauen 3–7; DIES., Ländliche Idylle 18–28.

¹² Vgl. WÄCHTERSCHÄUSER, Das Verbrechen des Kindsmordes 19; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht 84f.; WÜHRER, Der verweigerte Himmel 229; LABOUIE, Kindsmord 11.

¹³ Der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böheim / etc. königlichen Majestät Ferdinandi Des Dritten / etc. Erzherzogens zu Oesterreich: Unsers allergnädigsten Herrn. Neue peinliche Landge-

richts=Ordnung in Oesterreich unter der Enns. Erster und Anderer Teil (Wien 1657) Art. 66, § 10.

¹⁴ CCTh Art. 87, §§ 8–9.

¹⁵ Vgl. HAMMER, Kindsmord 35–38; AMMERER, Schwert und Galgen 263–266.

¹⁶ Vgl. KLAR, Verbrechen 84f.; SCHULTE, Dorf im Verhör 162.

zerrung groß, da nicht auszuschließen ist, dass Suggestivfragen der Untersuchungsbeamten die Antworten beeinflussten. Es gab gewisse Vorstellungen von den Intentionen der „typischen Kindsmörderin“, die wohl auch Auswirkungen auf den Gang und damit das Ergebnis eines Verhörs hatten.¹⁷ Aus diesem Grund scheint ein steter Vergleich zwischen offizieller Meinung und individueller Äußerung unabdingbar.



Abbildung 1: Gretchen im Keller, Johann Anton Ramboux, Radierung, 1818 (Frankfurter Goethe-Haus/Freies Deutsches Hochstift)

<https://www.museum-digital.de/goethehaus/index.php?t=objekt&oges=2049>

Fest steht, dass monokausale Erklärungen jedenfalls nicht zutreffen; auszugehen ist vielmehr von einem Bündel an Faktoren, die je nach individueller Sachlage in unterschiedlicher Gewichtung zum Tragen kamen.¹⁸ Nicht immer werden diese Motive klar ausgesprochen, vielfach lassen sie sich aus den Tathintergründen erschließen. Besonders gut nachvollziehbar sind vorgebliche

Beweggründe bei Angeklagten, die nicht ihr erstes Kind zur Welt gebracht hatten, sondern bereits Mütter waren. An ihrer Person bekommen die Argumente doppeltes Gewicht, da sie nicht auf bloßen Ahnungen, sondern auf Erfahrungen beruhten. Tatsächlich war der Anteil von Frauen, die erst bei ihrer zweiten oder dritten Niederkunft in den Verdacht eines Kindsmordes gerieten, groß. Bei den vor dem innerösterreichischen Appellationsgericht zwischen 1787 und 1849 verhandelten Kindsmordfällen hatte zumindest ein Drittel der Frauen vorher schon einmal geboren. Das Gericht ging dabei der Frage nach, inwieweit die Verhörten ihren bisherigen Mutterpflichten nachgekommen waren, was viele Einblicke in die Lebensumstände von Frauen mit unehelichen Kindern erlaubt.

Auch wenn in der Folge drei Gruppen von hauptsächlich geäußerten Beweggründen für einen Kindsmord herausgegriffen werden – Furcht vor Strafe, Ehrenrettung, Angst vor Armut –, heißt das nicht, dass sich die einzelnen Motivstränge so klar trennen lassen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich ganz im Gegenteil, wie sehr die einzelnen Faktoren einander bedingten bzw. wie sehr sie miteinander verzahnt waren. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Elemente, die für die Begehung der Tat wesentlich sein konnten. Die Frage an eine Angeklagte, ob sie von jemandem angestiftet worden wäre oder dazu Anleitung erhalten hätte, wurde von ihr meistens verneint. Einige Kindsväter traf jedoch der Verdacht, ihre Partnerinnen offen bis verdeckt aufgefordert zu haben, die Leibesfrucht zu beseitigen. Nicht immer konnte freilich geklärt werden, inwieweit es sich dabei um emotionale Nötigung bis hin zu konkreten Instruktionen oder aber um Interpretationen seitens der Kindsmutter handelte.¹⁹ Einige Delinquentinnen schoben die Verantwortung gleich-

¹⁷ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord 162; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht 85; HAMMER, Kindsmord 215.

¹⁸ Vgl. auch ULBRICHT, Kriminelle Frauen 39f.

¹⁹ Vgl. HAMMER, Kindsmord 242f.; FOHRINGER, Dienstboten 192.

sam an eine höhere Macht ab. „Der Teufel habe sie verführt“, erklärte Rosalia Kostomai, und Magdalena Grabner wusste nur zu sagen: „Mit dem Schrey des Kindes sey es ihr gewesen, als wenn ihr jemand einflüsterte: Bringe das Kind um.“²⁰

Zwar nicht ausschlaggebend für das Vorhaben, aber doch von einigem Einfluss konnte es sein, wenn die werdende Mutter Kenntnis von anderen, möglicherweise sogar unentdeckt gebliebenen, Kindsmorden aus ihrer Umgebung besaß. Mit dem Glauben daran, dass ihr Handeln keinen Einzelfall darstellte, schien die Verwerflichkeit der Tat geringer, sodass die Hemmschwelle für die Ausführung des Verbrechens sank. Weniger schuldhaft war es in den Augen einer Delinquentin auch, ein krankes oder schwaches Kind zu töten, da diesem ohnehin kein langes Leben beschieden gewesen sein würde. Ob das Neugeborene männliches oder weibliches Geschlecht hatte, spielte hingegen für einen Kindsmord keine Rolle.²¹

Es gab jedoch auch Motive, die dem Bild der Angeklagten vor Gericht nicht zuträglich waren und die oft nur zwischen den Zeilen sichtbar werden. Manche Frauen machten keinen Hehl daraus, für ihr zur Welt gebrachtes Kind nur Abscheu, ja geradezu Hass empfunden zu haben. Ihm gaben sie zu allererst die Schuld für die gerade erlittenen Qualen der Entbindung. So hatte Katharina Lettenigg nach Zeugenaussagen noch gerufen: „Also du, Teufel, hast mir solche Schmerzen gemacht“, bevor sie ihr Neugeborenes tötete.²² In weiterer Folge wurde das Kind als eigentlicher Urheber für all das zu erwartende Unglück – soziale Schande, wirtschaftliches

Elend – verantwortlich gemacht. Maria Alt, die bei herannahender Geburt von ihrem Kindsvater und zugleich Dienstgeber aus dem Haus geworfen worden war und im Wald im Schnee ihr Kind zur Welt brachte, richtete sich in ihrer Hoffnungslosigkeit gegen das einzige Wesen, das noch schwächer war als sie selbst: „Sie habe gewiß den Tod des Kindes vorsätzlich nicht gewollt, aber auch dessen Erhaltung sey ihr gleichgültig gewesen, da sie kein Mitleiden mit ihrem Kinde hatte, weil auch dessen Seele mit ihr, Inquisitin, keines hatte.“²³

Otto Ulbricht bringt schließlich noch rational-egoistische Motive ins Spiel.²⁴ Eine unehelich geschwängerte Frau fand sich durch die Geburt eines Kindes in ihrer Zukunftsplanung behindert, sie wollte die Folgen ihrer Sexualität nicht um jeden Preis akzeptieren. In aller Offenheit äußerte die Lienzer Kindsmörderin Maria Eggerin 1773: „Wan ich sage, das Ich ein Kindt gehabt, so kunte Ich nicht mehr lustig seyn und tanzen.“²⁵ Auch manche Aussagen innerösterreichischer Kindsmörderinnen zu Beginn des 19. Jahrhunderts klingen verräterisch. Maria Kussin hatte von ihren Dienstgebern schon ihren Leihkauf erhalten und wollte darauf nicht verzichten, Regina Anthofer machte sich Sorgen, dass sie durch den Unwillen ihres Vaters die elterliche Wirtschaft verlieren könnte, und Elisabeth Erhartin hoffte, sich ohne Kind „das weitere Fortkommen zu erleichtern“.²⁶ Wo die Grenze zwischen elementarer Verzweiflung und pragmatischer Überlegung verlief, ist nicht zu entscheiden. In jedem Fall bildete ein Kindsmord eine individuelle, persönliche Entscheidung. Es ist daher Martin Scheutz zuzustimmen,

²⁰ StLA, AG 7022/1824, AG 946/1820. Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht 85f.; LABOUVIE, Kindsmord 20.

²¹ Vgl. HAMMER, Kindsmord 224f.

²² StLA, AG 5762/1816. Auch Juliana Mosser gab zu, dass sie „wegen der gehalten heftigen Schmerzen wider das Kind eine unwiderstehliche Abneigung hatte“ und es in der Folge tötete: StLA, AG 5989/1838.

²³ StLA, AG 2187/1807. Vgl. HAMMER-LUZA, Voreheliche Sexualität 95–106.

²⁴ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord 167f.; LORENZ, Das Delikt des Kindsmords 91.

²⁵ Zit.n. AMMERER, Kindsmord und Gerichtsmedizin 148.

²⁶ StLA, AG 1987/1815, AG 3031/1819, AG 7142/1804.

dass die Tat nicht allein durch das strukturelle Umfeld und die sozialen Lebensbedingungen determiniert werden kann.²⁷ Diese galten genauso für viele andere Frauen, die den Weg der Tat nicht einschlugen und ihr Kind am Leben ließen.

„Er ist verheurathet und mich werden sie einsperren ...“²⁸

Nonkonformes Sexualverhalten war in der Frühen Neuzeit mit einer Reihe von formellen und informellen Sanktionen belegt. Der Bogen reichte hier von verschiedenen Maßregeln durch die eigene Familie bzw. durch die Dienstgeber einer unehelichen Mutter über auferlegte Bußen durch kirchliche Autoritäten bis hin zu Strafen bei Gerichtsbehörden. Diese Furcht von ledigen Schwangeren vor verschiedenen Repressalien in ihrem engeren und weiteren Umfeld stand natürlich mit anderen Motiven für einen Kindsmord in engem Zusammenhang. Ehrenstrafen verstärkten das Gefühl der Schande und Scham, Geldstrafen schmälerten die ohnehin schmale pekuniäre Basis einer jungen Mutter; solche Überschneidungen sind im Folgenden stets mitzudenken.

Bei einer Betrachtung des Motivs „Angst vor Strafe“ fällt zu allererst eine chronologische Schwerpunktsetzung auf. Kindsmörderinnen in der Frühen Neuzeit sprachen vergleichsweise häufiger von ihrer großen Furcht vor verschiedenen konkreten Sanktionen, die sie mit zur Tat verleitet hätte.²⁹ Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert ändert sich diese Situation. Zumindest die Behörden schätzten das Motiv

nicht mehr als relevant ein, da Kirchenstrafen und weltliche Strafen zurückgenommen worden waren und auch seitens der Hausgemeinschaften im Strafgesetz von 1768 sowie in nachfolgenden Patenten Toleranz eingefordert wurde.³⁰ Das innerösterreichische Appellationsgericht kam 1823 zu einem eindeutigen Ergebnis: „Man wird in den Akten keine Spur gewahr, daß Aeltern und Verwandte, wie einst durch Drohungen und Mißhandlungen Veranlassung zu Kindsmord gegeben hätten.“³¹

In der Wahrnehmung vieler Frauen stellte sich das allerdings selbst zu jener Zeit anders dar, wobei gerade informelle Maßregeln besonders gefürchtet waren. In den meisten Fällen betraf das die engere Familie, also Väter, Mütter, möglicherweise Stiefeltern und Geschwister. Die Frauen klagten darüber, dass sie als uneheliche Mütter von ihren Familien keine Solidarität erwarten durften, sondern ganz im Gegenteil damit rechnen mussten, mit harten Worten oder gar Schlägen aus dem Haus gestoßen zu werden.³² Die Schreckensszenarien waren bisweilen sehr plastisch. So wurde Agatha Störguttin aus Straß 1663 von ihrer Mutter bedroht, sie im Falle einer Schwangerschaft „mit der Erdschaufl von Hauß zu verjagen“.³³ Die Folge war, dass die junge Frau ihre Niederkunft verbarg und die Kindesleiche verschwinden ließ. Stand eine uneheliche Mutter

²⁷ Vgl. SCHEUTZ, Scheiternde Mütter 31.

²⁸ StLA, AG 555/1819: Magdalena Hörmann, Landgericht Arnfels, Steiermark.

²⁹ Vgl. WÄCHTERSCHÄUSER, Verbrechen des Kindesmordes 129f.; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht 91–93; AMMERER, Himmel abgestohlen 80f.; DERS., Steinerne Agnes 340–347; DERS., Liederliche 113f.; BABOR, Kindsmord 70–79; MEUMANN, Findelkinder 126; FRICKE, Motiv des Kindsmords 13.

³⁰ CCTh Art. 87, § 8: „Die Eltern und Anverwandten sollen wider die geschwächten Töchter nicht allzuhart verfahren, und durch übermäßige Strenge zu derselben Kleinmuth, Verzweiflung, und bösen Folgen keine Ursache geben.“ Vgl. StLA, Patente und Kurrenden, 1784-IX-8.

³¹ StLA, Gubernium, Fasz. 47, 18029/1823. Vgl. HAMMER, Kindsmord 359–364.

³² StLA, Gutenhaag, Herrschaft, Kart. 2, Heft 33: Kindesmorde, 1648–1749; AG 9263/1790, AG 5125/1807, AG 4829/1821, AG 16321/1835, AG 5989/1838. Vgl. ZIMMERMANN, Kindsmörderinnen 83; WÜHRER, Der verweigerte Himmel 230–233; FOHRINGER, Dienstboten 205f.

³³ StLA, Straß, Herrschaft und Markt, Kart. 4, Heft. 43: Kindsmord, 1663 (Abschrift).

als Magd im Dienst, so bezog sich die Furcht genauso auf die Dienstgeber, die um keinen Preis etwas von einem Fehltritt erfahren sollten.³⁴ Theresia Herbst hatte bereits bei ihrer ersten Schwangerschaft unter dem Unwillen und den Bösartigkeiten ihrer „Herrenleute“ gelitten; beim zweiten Kind wollte sie das nicht mehr durchstehen und brachte es um.³⁵

Vor Gericht stellten zwar alle einvernommenen Angehörigen und Dienstgeber in Abrede, jemals Drohungen ausgestoßen oder gar Schrecken verbreitet zu haben, doch scheint diese an den Tag gelegte Warmherzigkeit etwas zu nachdrücklich demonstriert, um durchwegs wahr zu sein. Faktum war, dass ein Hausherr insbesondere in der Frühen Neuzeit für das Wohlverhalten und die Moralität der Mitglieder seiner Hausgemeinschaft die Verantwortung zu tragen hatte; Verfehlungen von Hausgenossinnen und -genossen fielen auch auf ihn zurück, da er seiner Aufsichtspflicht nicht ausreichend nachgekommen war. Dem Dienstherrn war erlaubt, den Umgang seiner Dienstboten zu kontrollieren oder ihren Besuch von Unterhaltungen einzuschränken oder zu verbieten.³⁶ Zur Durchsetzung seiner Autorität standen ihm nach den Dienstbotenordnungen des 18. Jahrhunderts in erster Linie „Zurechtweismittel“ wie „ernstere Abmahnungen, Verweise“ und „Verbote“, zur Verfügung, mit denen die Betroffenen „über ihr ungesittetes Auslaufen“ zurechtgewiesen und „nach Hause geschafft“ werden konnten. In welchem Ton diese Ordnungsrufe erfolgen sollten, wurde offen gelassen.³⁷ Diese Sanktionsmöglichkeiten wurden mit der Gesindeordnung von 1810 dezidiert um das Recht einer „körperlichen Züchtigung“ erwei-

tert.³⁸ Damit erscheint es plausibel, dass ledige Schwangere bei Bekanntwerden ihres Zustandes nicht nur Beschimpfungen und Ausgrenzungen, sondern auch körperliche Misshandlungen zu befürchten hatten.

Eine nicht unwesentliche Rolle für die Ächtung der unehelichen Mutterschaft in einem Gemeinwesen spielte der örtliche Klerus, der nach Aussage einiger Kindsmütter durch sein mitleidloses Verhalten den Ausschlag für eine Verzweiflungstat gab. Kirchenstrafen wurden vor allem in der Frühen Neuzeit praktiziert, sie sollten zwar der Versöhnung mit Gott und der kirchlichen Gemeinde im Sinne öffentlicher Buße dienen, führten aber letztlich zur entehrenden Bloßstellung einer Delinquentin.³⁹ Die Bandbreite an solchen Kirchenstrafen war groß. Im Zuge des Kindsmordprozesses gegen Sophia Anderl zeigte sich, dass diese bei ihrer ersten unehelichen Geburt 1696 in der Pfarrkirche von Weitra während der Messe mit einer Prechel ausgestellt worden war.⁴⁰ Agnes Penzin im steirischen Burgfried Pack hatte vor ihrem vermeintlichen Kindsmord 1697 schon zweimal wegen ihrer ledigen Kinder an drei Sonntagen vor der Kirchentür mit einer brennenden Kerze und einer Rute stehen müssen.⁴¹ Im ausgehenden 18. Jahrhundert maßten aufklärerische Reformer den Kirchenstrafen einen wesentlichen Anteil an der Verbreitung des Kindsmorddeliktes zu. 1779 wurde den Seelsorgern verboten, eigenmächtige äußerliche Kirchenstrafen oder -bußen ohne Vorwissen der Landesstelle zu verhängen.⁴² 1784 setzte Joseph II. fest, dass bei

³⁴ Vgl. VALENTINITSCH, Geschichte des Kindesmordes 574.

³⁵ StLA, AG 12789/1837.

³⁶ Dienst-Bothen-Ordnung 1756, § 4; Dienstbothen-Ordnung 1787, § 28. Vgl. STEKL, Hausrechtliche Abhängigkeit; HAMMER-LUZA, Mägden und Knechten 152f.

³⁷ Dienstbothen-Ordnung 1787, § 38.

³⁸ StLA, PuK, Gesindeordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien, 1. Mai 1810, § 88.

³⁹ Vgl. VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens 76–79.

⁴⁰ Vgl. SCHEUTZ, Scheiternde Mütter 16f.

⁴¹ StLA, Schwanberg, Markt, Pfarre und Herrschaft, Kart. 1, Heft 6: Gerichtsprotokoll der Herrschaft Schwanberg, 1697–1727.

⁴² Vgl. Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, Wien 1782, Nr. 106: Verordnung vom 27. 2. 1779.

einer Vorsegnung kein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Müttern zu machen sei.⁴³ Die Befürchtung, nach der Niederkunft entweder gar nicht oder in erniedrigender Weise vor der versammelten Kirchengemeinde „vorgesegnet“ zu werden, bildete eine große Sorge für die Frauen. Man verstand unter dieser „Vorsegnung“ oder „Fürsegnung“ den ersten Kirchgang der Wöchnerin. Durch die feierliche Segnung des Priesters sollte sie wieder in die Pfarrgemeinschaft aufgenommen werden, aus der sie durch die Geburt vorübergehend ausgeschieden war. Im Volksglauben galt eine Kindbetterin bis zur Ausführung dieses Zeremoniells als unrein. Ihre Anwesenheit konnte Schaden verursachen, zugleich war auch sie besonderen Gefährdungen durch böse Mächte ausgesetzt.⁴⁴

Ungeachtet solcher gesetzlicher Regelungen konnten die Vorurteile der Kirche in vielen habsburgischen Gegenden bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht beseitigt werden, und Untersuchungsbeamte in Kindsmordprozessen betonten mehrmals, dass gerade im ländlichen Raum „strenger Eifer der Geistlichkeit gegen gefallene Mädchen“ so manches Unglück heraufbeschwören würde.⁴⁵ Tatsächlich nahmen einzelne Seelsorger nach wie vor die Vorsegnungen zum Anlass, uneheliche Mütter in der Kirche vor dem ganzen Volk zur Schau zu stellen, und verhängten alte Kirchenstrafen.⁴⁶ Überdies konnten sich Geistliche anmaßen, derlei Sünderinnen mit einem Ausschluss aus ihrem Pfarrverband zu drohen. Der Seelsorger von Maria Hilf in der Wüste/Sv. Marija v Pušcavi verkündigte am Neu-

jahrstag 1824 am Schluss der Predigt, „daß, wenn sich in diesem Jahre wieder eine Weibsperson ausser der Ehe schwanger befinden wird, selbe alsogleich aus der Pfarr hinweggehen müsse, weil sie auf keinen Fall werde vorgeseget werden“. Für Kunigunde Hlebtsch, die 24-jährige Stieftochter eines ansässigen Schmiedemeisters, war diese Drohung ausschlaggebend, dass sie drei Monate später ihr neugeborenes Kind ertränkte.⁴⁷

Eindeutig auf die Frühe Neuzeit begrenzt waren schließlich jene Fälle, in denen angeklagte Kindsmörderinnen auf weltliche Strafen als Motiv für ihre Tat verwiesen. Das Delikt der Fornikation (vgl. dazu den Artikel von Gerhard Ammerer in diesem Band) konnte sowohl von der Grundobrigkeit als auch vom Landgericht abgestraft werden, je nach Häufigkeit bzw. erschwerenden Begleitumständen.⁴⁸ Nach den Bestimmungen der Niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 reichte der Strafraum von einer ernsten Ermahnung bis zu einer landgerichtlichen „scharpfen Leibs Straff“. ⁴⁹ Auch das Theresianische Strafgesetzbuch von 1768 hatte einen Artikel „von gemeiner Hurerey“, wobei einfache Übertretungen unter anderem mit Geld- oder Arreststrafen zu ahnden waren. Ab der dritten unehelichen Geburt drohten Leibesstrafen oder ein Landesverweis.⁵⁰ 1776 wurde bei der ersten Übertretung eine drei- bis achttägige Arreststrafe empfohlen, im Wiederholungsfall war eine körperliche Züchtigung, beim dritten Mal eine Zuchthausstrafe vorgesehen.⁵¹ Ab dem Josephinischen Strafgesetzbuch von 1787 galten Verstöße gegen die geltenden moralischen Normen nur mehr als schwere Polizeiübertretungen. Selbst ein Ehebruch konnte nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Grund einer Klage des belei-

⁴³ Innerösterreichische Gubernialverordnung vom 21. 10. 1784, in: MACHER, Handbuch Sanität-Gesetze 225.

⁴⁴ Vgl. SCHNEIDER, Interdependenz 58–64; CLEMENTI, Aussegnung 105–110.

⁴⁵ StLA, AG 7843/1816, AG 8594/1819, AG 8440/1821, AG 6334/1836, AG 1016/1838, AG 9661/1838. Vgl. HAMMER-LUZA, Detomor 70.

⁴⁶ StLA, AG 3958/1821, AG 1016/1838. Vgl. MEYER, Dienstboten in Oberkärnten 227.

⁴⁷ StLA, AG 7340/1824.

⁴⁸ Vgl. BECKER, Leben und Lieben 250–259.

⁴⁹ NöLG, Art. 81, § 1.

⁵⁰ CCTh, Art. 81, §§ 1–4.

⁵¹ Patent vom 16. 8. 1776. Vgl. MAYR, Kriminalität 272.

digten Ehegatten verfolgt werden. Kein einziger Tatbestand stellte die außereheliche Geschlechtsbeziehung Unverheirateter unter Strafe.⁵²

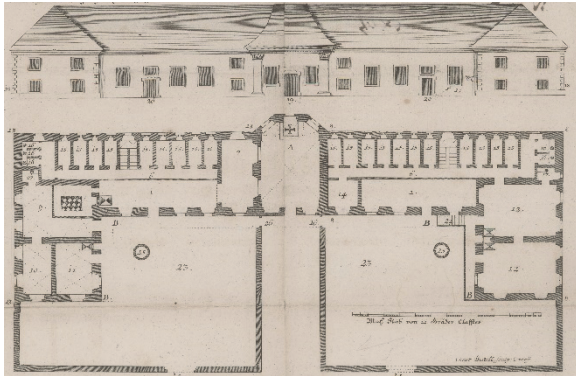


Abbildung 2: Zucht- und Arbeitshaus in Graz, Grundriss und Prospekt, Christoph Dietell, Kupferstich, 1733 (StLA, Graz, Stadt, Kart. 13, Heft 112)

Im Alltag spielten bei Fornikationsdelikten vor allem Geld- und Ehrenstrafen eine Rolle. Erstere bildeten für Dienstmägde oder Tagelöhnerinnen zwar beträchtliche finanzielle Einbußen und mussten in Ermangelung eigener Barmittel häufig ausgeborgt werden, trotzdem gibt es keine Nachrichten darüber, dass allein solche Strafzahlungen einen Kindsmord befördert hätten. Große Angst herrschte hingegen vor Ehrenstrafen, wobei diese oft eng mit den Kirchenstrafen verbunden waren. Die Schaustellung am Pranger mit einer Schandtafel oder das Herumführen mit dem Strohkranz beschädigten das Ansehen einer Frau dauerhaft und führten mitunter zu irrationalen Ängsten.⁵³ Die 1717 im steirischen Arnfels als Kindsmörderin hingerichtete Maria Leitner war sich sicher, dass sie bei Vorweisen ihres unehelichen Kindes von den Leuten und der Obrigkeit gepeinigt werden würde, denn „des Kindsvatter sein Vater hätte gesagt, man

wollte sie auf dem Gahr herumbführen und ihro nicht ein Trunck Wasser reichen“.⁵⁴ In erschwerenden Fällen konnte zur bloßen Ausstellung auf der Schandbühne noch eine Prügelstrafe kommen. Die schon erwähnte Kindsmörderin Sophia Anderl aus Weitra wurde im Zuge ihrer zweiten unehelichen Geburt auf dem Pranger mit 30 Schlägen ausgestrichen.⁵⁵ Die *Constitutio Criminalis Theresiana* setzte daher nicht von ungefähr fest, dass keine öffentlichen Schandstrafen mehr vollzogen werden sollten, um das Kindsmorddelikt hintanzuhalten.⁵⁶ Doch das Schreckgespenst des Zuchthauses blieb gerade für Frauen, die schon uneheliche Kinder zur Welt gebracht hatten, nach wie vor bestehen.⁵⁷ Dass das durchaus realistisch war, beweist das Beispiel von Salzburg, wo gerade Frauen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wegen nonkonformer Sexualbeziehungen überproportional häufig zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden.⁵⁸ Mehrwöchige Arreststrafen im lokalen Gerichtsgebäude waren auch in anderen Regionen keine Seltenheit.⁵⁹ Selbst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts glaubte noch so manche ledige Kindsmutter, dass sie infolge ihrer dritten Niederkunft in das Zuchthaus gesperrt werden könnte.⁶⁰ Den Verantwortlichen war zu jener Zeit aber längst klar, dass eine strengere Bestrafung illegitimer Sexualbeziehungen zu keinem Erfolg führen, sondern „das Verbrechen, dem

⁵² Vgl. ELLRICHSCHAUSEN, Die uneheliche Mutterschaft 85f. Speziell zu Salzburg vgl. AMMERER, Liederliche Vettel 111–150. Das Delikt „Inzest“ wurde im neuen Strafgesetz vergessen; vgl. AMMERER, Schwert und Galgen 369 u. 374.

⁵³ StIA St. Lambrecht, Landgerichts- und Burgfrieds-Protokoll, 1759–1761. Vgl. AMMERER, Himmel abgestohlen 80.

⁵⁴ StLA, Arnfels, Vereinigte Herrschaften, Kart. 49, Heft 124: Landgerichtsprotokoll, 1712–1731.

⁵⁵ Vgl. SCHEUTZ, Scheiternde Mütter 16f.

⁵⁶ CCTh Art. 87, § 8.

⁵⁷ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord 172; KLAR, Verbrechen 84.

⁵⁸ Vgl. AMMERER, Liederliche Vettel 130–132.

⁵⁹ Die Bauernmagd Magdalena Aigner büßte in den 1780er-Jahren im steirischen Donnersbach für ihr erstes uneheliches Kind mit 3 fl., für ihr zweites mit zwei Wochen und für ihr drittes sogar mit vier Wochen Arrest: StLA, Donnersbach, Herrschaft, Kart. 58, Heft 204: Landgerichtsprotokolle, 1788–1799.

⁶⁰ Vgl. AG, Repertorium criminale 1827–1828, Maria Trampusch.

man entgegenwirken will, desto sicherer herbeiführen würde“.⁶¹

„Ich habe mich so viel geschämt ...“⁶²

In der Diskussion des Kindsmordes durch Philosophen, Rechtswissenschaftler, aber auch durch Schriftsteller der Aufklärung spielte das Ehrenrettungsmotiv die größte Rolle.⁶³ Während der konstatierte Zusammenhang der Straftat mit der Erhaltung der Geschlechtsehre und der damit einher gehenden Vertuschung der Folgen eines unehelichen Geschlechtsverkehrs anfangs sogar noch erschwerend gewertet werden konnte, schlug dieses Pendel schließlich zugunsten der Angeklagten aus und erreichte eine Neubewertung des Deliktes. In der wissenschaftlichen Forschung wird dem Motiv der Schande freilich sehr viel weniger Raum gegeben. Dies gilt vor allem für einen Untersuchungszeitraum ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert.⁶⁴ Äußeres sichtbares Zeichen der gesellschaftlichen Erniedrigung einer ledigen Mutter bildeten die schon erwähnten Ehrenstrafen, doch würde eine Beschränkung des Motivs darauf zu kurz greifen. Zum einen verwiesen Kindsmörderinnen auch nach der Zurücknahme von entehrenden Strafen auf das Gefühl der Scham, zum anderen äußerte sich „Schande“ sehr viel allgemeiner bzw. in zahlreichen Spielarten und Nuancen.

⁶¹ StLA, Gubernium, Fasz. 47, 18029/1823.

⁶² StLA, Rothenfels, Herrschaft, Kart. 125, Heft 376: Abtreibung der Leibesfrucht und Kindesmorde, 1689–1843: Ursula Schrenk.

⁶³ Vgl. WÄCHTERSCHÄUSER, Verbrechen des Kindesmordes 31; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht 93–95; ULBRICHT, Reformvorschläge 134f.; SCHWERHOFF, Frauen in Kölner Kriminalfällen 467; KOSS, Kindesmord im Dorf. 59; FRICKE, Motiv des Kindsmords 11f.

⁶⁴ KLAR, Verbrechen 81–83; SCHULTE, Dorf im Verhör 149; AMMERER, Himmel abgestohlen 80f.; DERS., Steinerne Agnes 346; DERS., Kindsmord und Gerichtsmedizin 151; KILDAY, Infanticide 154f.

Das Ehrenrettungsmotiv wird von Historikerinnen und Historikern häufig in Verbindung mit gescheiterten Heiratsaussichten gebracht. Nach der Geburt eines ledigen Kindes oder gar derer mehrerer wären die Chancen einer Frau auf eine Eheschließung gesunken und die Frau hätte ihr „weibliches Kapital“ ruiniert.⁶⁵ Diese Annahme wird auch ohne weiteres für Dienstmägde und Frauen aus der unteren sozialen Schicht getroffen.⁶⁶ Zumindest für das 18. und 19. Jahrhundert kann dem für die österreichischen Länder aber nicht zugestimmt werden. Michael Mitterauer plädiert mit dem Blick auf die Familienstruktur bäuerlicher und unterbäuerlicher Haushalte dafür, das Gesinde als Altersklasse aufzufassen. Das Dasein als Dienstbote wäre demnach nur eine Art Übergangsphase, bis Mägde und Knechte ihre endgültige Position im Leben – Heirat, Übernahme eines Hauswesens, Wechsel in die Inwohnerschaft – erreicht hätten.⁶⁷ Trifft diese Theorie für die Frühe Neuzeit weitgehend zu, so mehren sich allerdings ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und vor allem im 19. Jahrhundert jene Fälle an ländlichen und städtischen Dienstboten, die ihre Stellung bis zu ihrer Erwerbsunfähigkeit bzw. ihrem Tode inne hatten, da ihnen die ökonomische Basis für den Übertritt in eine andere soziale Gruppe fehlte.⁶⁸ Damit im Zusammenhang standen teilweise rigorose Heiratsbeschränkungen. Bis 1848 waren die Grundherrschaften bzw. Städte und Märkte für die Erteilung sogenannter „Ehelizenzen“ zuständig. Für den Aussteller einer solchen Bewilligung verband sich damit eine Obsorgepflicht für die dabei entstehende Familie, wenn diese in Not geraten sollte.

⁶⁵ Vgl. FOHRINGER, Dienstboten 193.

⁶⁶ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord 168f.; DERS., Kriminelle Frauen 38; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht 93–95; ZIMMERMANN, Kindsmörderinnen 89; AMMERER, Steinerne Agnes 344f.

⁶⁷ Vgl. MITTERAUER, Zur Familienstruktur 204; DERS., Lebensformen 315–338.

⁶⁸ Vgl. STEKL, Das Gesinde 110f.; MEYER, Dienstboten 196; HAMMER-LUZA, Dienstbotinnenwesen 134f.

Besitzlose und in der Folge armutsgefährdete Personen hatten damit eine äußerst geringe Chance auf eine entsprechende obrigkeitliche Erlaubnis.⁶⁹ Vor diesem Hintergrund bildeten gescheiterte Heiratspläne einer Frau durch die Geburt eines ledigen Kindes kein überzeugendes Motiv, da sie auch ohne illegitimen Nachwuchs meist keine Möglichkeit gehabt hätte, zeit ihres Lebens eine Ehe einzugehen.

Der Begriff der Schande geht also tiefer, wenn gleich er in den Quellen äußerst schwer zu fassen ist. Von den angeklagten Kindsmörderinnen wird vor Gericht oft von „Scham“ gesprochen. Die Frauen fürchteten sich vor dem Spott und dem Gelächter ihrer Mitmenschen, „die Welt“ sollte nicht von ihrer Schwangerschaft erfahren, die ihren unehrenhaften Lebenswandel offenbar gemacht und sie in letzter Konsequenz in die Nähe einer „Hure“ gerückt hätte.⁷⁰ Zu dieser Schande kam noch, dass man mit der Geburt des Kindes endgültig der Lüge einer permanenten Verheimlichung der Schwangerschaft überführt war.⁷¹ In der Forschung wird davon ausgehend die Frage diskutiert, ob es für Frauen aus unterbäuerlichen Schichten überhaupt eine Ehre im ständischen Sinn zu verlieren gab.⁷² Doch einfache Bauermägde fürchteten die Herabwürdigung und Demütigung durch ihre Umgebung sehr wohl, sie wollten durch das Bekanntwerden ihrer Verfehlung nicht ausgegrenzt werden.⁷³ Gerade weil sie keine materiellen Besitztümer ihr eigen

nennen konnten, fußte ihr Ansehen im Dorf neben ihrer ökonomischen Produktivität zum Teil auf ihrer moralischen Integrität. Besonders schwer wog die Angst vor der gesellschaftlichen Missbilligung, wenn die ledigen Mütter vor ihrem Fehltritt in gutem Ruf gestanden waren; dieser Befund galt für die meisten angeklagten Kindsmörderinnen.⁷⁴

Im individuellen Fall konnten dazu noch verstärkende Elemente treten, die eine vermeintliche Schande vergrößerten. Das galt etwa für mehrfache Mütter. „Sie habe sich itzt heftiger geschämt, weil es schon der dritte Fall gewesen sey“, gab die oststeirische Kindsmörderin Magdalena Grabner 1820 zu Protokoll.⁷⁵ Ihre beiden ersten unehelichen Schwangerschaften waren für die Gesellschaft offenbar noch tolerierbar gewesen, ein drittes lediges Kind hätte diesen Rahmen gesprengt und die Frau endgültig als sittenlos und liederlich abqualifiziert.⁷⁶ So warf man etwa 1807 der aus Straß stammenden Maria Dollanzin vor, aus dem schmachvollen Umstand einer ersten unehelichen Geburt nichts gelernt und, „obschon sie mit ihrem ersten Kinde glücklich davon kam“, sich erneut versündigt zu haben.⁷⁷ Eine unsichere Position schienen außerdem Witwen gehabt zu haben, denen eine Übertretung der moralischen Gebote besonders übel genommen wurde, vor allem wenn sie nicht mehr ganz jung waren. Die Sorge um einen „öffentlichen Skandal“ war dabei nicht ganz unberechtigt.⁷⁸

⁶⁹ Vgl. RUHRI, Armutsspuren 148.

⁷⁰ StLA, AG 10012/1788, AG Fasz. 20, 132/1800, AG Fasz. 20, 159/1803, AG 7385/1824, AG 4598/1836, AG 10579/1838.

⁷¹ StLA, AG Fasz. 20, 104/1796, AG 10622/1835.

⁷² Vgl. KLAR, Verbrechen 6f.; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht 76; AMMERER, Himmel abgestohlen 80f.; KOSS, Kindesmord 60f.

⁷³ Vgl. HAMMER, Kindsmord 220f.; WÜHRER, Verweigerter Himmel 234 spricht hier von einem „symbolischen Kapital“ für beinahe Besitzlose. Zur unterschiedlichen Bewertung von unehelichen Kindsmüttern und Kindsvätern vgl. GLEIXNER, Mensch und Kerl 115–117.

⁷⁴ Vgl. HAMMER, Kindsmord 106f.; LABOUVIE, Kindsmord 19.

⁷⁵ StLA, AG 946/1820. Zu ihrem Fall vgl. HAMMER-LUZA, Am Heiligen Christabend 297–310.

⁷⁶ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord 163f.; BABOR, Kindsmord 155–163.

⁷⁷ StLA, AG 3435/1807.

⁷⁸ StLA, AG 10373/1835. Vgl. HARTL, Wiener Kriminalgericht 365.



Abbildung 3: Magd und Knecht beim abendlichen Zusammensein, Johann Lederwasch, Gouache, 1813 (StLA, Hs. 580; Johann Felix Knaffl, Versuch einer Statistik vom kameralischen Bezirke Fohnsdorf im Judenburger Kreise, Fohnsdorf 1813).

Der zu befürchtende Ehrverlust hing gleichfalls mit der Person des Kindsvaters zusammen. In erster Linie betraf das Frauen, die von einem verheirateten Mann schwanger geworden waren. Genauso wie die verbotene Beziehung musste das daraus resultierende Kind „vertuscht“ werden, um keine weiteren üblen Konsequenzen entstehen zu lassen. Doch präsumtive Kindsväter konnten auch anderweitig als unpassend empfunden werden, etwa als zu alt oder zu jung, zu arm oder sozial deklassiert.⁷⁹ Bei der dreifachen Mutter Maria Temlin aus dem weststeirischen Eibiswald wurde als mildernder Umstand gewertet, dass sie als „gewis 40-jährige kropfigte und häßlich gestaltete Per-

⁷⁹ StLA, AG 10249/1788: „weil sie sich ihres Kindsvater, welcher dem Saufen ergeben gewesen, zu sehr geschämmt ...“ Vgl. ULBRICHT, Kriminelle Frauen 41.

son dem Gelächter und dem Spotte dadurch ausgesetzt gewesen, daß sie sich von einem 17-jährigen Burschen habe schwängern lassen“.⁸⁰ Anna Maria Walkner, eine Salzarbeiterstochter bei Aussee, brachte ihr Kind um, „weil sie keinen Vater für dasselbe hatte“.⁸¹ Nachdem sie zumindest mit zwei Männern sexuelle Kontakte unterhielt, konnte sie keinem der beiden die Vaterschaft eindeutig zuschreiben.

Interessant ist, dass zumindest in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Motiv der Schande von den Kindsmörderinnen häufiger vorgebracht wurde, als dies der Einschätzung der damaligen Behörden entsprach. Diese Diskrepanz weist darauf hin, dass die diesbezüglichen Aussagen der Frauen vor Gericht nicht unbedingt bloßem Kalkül entsprangen,⁸² sondern durchaus auf ihre eigene Empfindungswelt verwiesen. Eine „Furcht vor Schande“ konnten etwa die Kreishauptleute von Bruck an der Mur und von Judenburg 1823 bei den unehelichen Müttern nicht erkennen, ganz im Gegenteil, wären in der Obersteiermark doch „die unehelichen Geburthen zur Gewohnheit geworden“.⁸³

Damit wird ein wichtiger Punkt angesprochen, nämlich die regionale Differenzierung des Ehrenrettungsmotivs. Das lässt sich anhand der innerösterreichischen Verhältnisse sehr gut nachvollziehen. Illegitimitäts- und Kindsmordquoten standen in auffälliger Korrelation zueinander. Eine hohe Rate unehelicher Geburten hatte eine niedrige Anzahl von Kindsmordfällen zur Folge und umgekehrt. Die gesellschaftliche Ächtung einer ledigen Kindsmutter mit all ihren Konsequenzen war also abhängig davon, wie

⁸⁰ StLA, AG 1692/1818.

⁸¹ StLA, AG 8544/1835. Zu ihrem Fall vgl. HAMMER-LUZA, Drei Frauen 3–7.

⁸² Vgl. KLAR, Verbrechen 84f.; ULBRICHT, Kindsmord 162; MEUMANN, Findelkinder 126f.

⁸³ StLA, Gubernium, Fasz. 47, 18029/1823. Vgl. MEYER, Dienstboten 225–227.

häufig sich Fornikationsvergehen ereigneten. Im Vergleich zur Steiermark und zu Kärnten wies etwa Krain Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts signifikant hohe Kindsmordraten auf. Hier kam etwa auf jede 74. uneheliche Geburt ein Kindsmord,⁸⁴ gleichzeitig waren hier die Illegitimitätsquoten besonders niedrig. Ende des 18. Jahrhunderts kamen im Herzogtum Krain 1,7 Prozent der Kinder unehelich zur Welt, 1830 knapp sieben Prozent, 1854 neun Prozent. Ganz anders präsentierten sich hingegen die Verhältnisse in der Steiermark und in Kärnten, wo die Illegitimitätsraten schon Ende des 18. Jahrhunderts zehn bzw. 14 Prozent ausmachten. Um 1830 waren diese Werte in der Steiermark auf 20 sowie in Kärnten auf 30 Prozent angewachsen, Mitte des 19. Jahrhunderts betrug sie schon 27 bzw. 37 Prozent.⁸⁵ Auch innerhalb der Steiermark lassen sich deutliche regionale Unterschiede erkennen. In der Obersteiermark waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rund 60 Prozent aller Frauen zwischen 20 und 40 Jahren unverheiratet; entsprechend hoch zeigten sich die Illegitimitätsraten (zur Mitte des 19. Jahrhunderts fast 40 Prozent).⁸⁶ Im Süden des Landes, in den heute zu Slowenien zählenden Kreisen Cilli [Celje] und Marburg [Maribor], lagen die Illegitimitätsquoten hingegen deutlich unter dem Landesdurchschnitt, was wiederum eine hohe Dichte an Kindsmordfällen zur Folge hatte.⁸⁷ Diese Wechselwirkung verweist auf die Wichtigkeit

der sozialen Normen regionaler Gesellschaften, die nicht unbedingt mit überregional geltenden Satzungen übereinstimmen mussten.⁸⁸ Dass damit auch unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse verbunden sein konnten, darauf wird in der Folge eingegangen.

„Was soll ich thun? Arm bin ich, wer soll mir helfen!“⁸⁹

In der wissenschaftlichen Forschung zur Kindsmordproblematik gibt es eine rege Diskussion darüber, ob und inwieweit materielle Beweggründe für eine Täterin ausschlaggebend waren, ihr Neugeborenes zu beseitigen. Otto Ulbricht spricht sich vehement gegen die Relevanz von wirtschaftlichen Motiven aus; dabei verweist er nicht nur auf deren geringe Repräsentanz in seiner Studie, sondern bezweifelt ganz allgemein die Stichhaltigkeit der von den Frauen vorgebrachten Argumente.⁹⁰ Andere deutsche Forscherinnen und Forscher schließen sich seiner Sichtweise weitgehend an,⁹¹ wie auch Gerhard Ammerer zumindest für den Bereich des Alpenraumes materiellen Tatmotiven keine große Bedeutung zubilligt.⁹² Untersuchungen des Kindsmorddeliktes in innerösterreichischen, niederösterreichischen und oberösterreichischen Gebieten betonen hingegen den hohen Stellenwert, dem die Furcht der Täterin vor Armut und

⁸⁴ Zwischen 1830 und 1840 kamen in Kärnten 16 Kindsmorde auf 29.185 uneheliche Geburten, in Krain standen hingegen 138 Kindsmorden 10.233 illegitime Mutterschaften gegenüber. Vgl. MELZER, *Geschichte der Findlinge* 317f.

⁸⁵ Vgl. ZWIEDINECK-SÜDENHORST, *Illegitimität* 1–25; HÜGEL, *Findelhäuser* 238. Zu den hohen Werten in Kärnten vgl. MITTERAUER, *Ledige Mütter* 23f.; MEYER, *Dienstboten* 212–216.

⁸⁶ Vgl. STRAKA, *Seelenzählung des Jahres 1754*, 95–117; DERS., *Beiträge* 41–54; RUHRI, 144–147.

⁸⁷ Vgl. HAMMER, *Kindsmord* 335–346; HAMMER-LUZA, *Detomor* 60–78.

⁸⁸ MITTERAUER, *Familienformen* 186; AMMERER, *Liederliche Vettel* 122; KOSS, *Kindsmord* 59.

⁸⁹ StLA, AG 576/1817: Clara Flucher, Landgericht Seggau, Steiermark.

⁹⁰ Vgl. ULBRICHT, *Kindsmord* 163–167; ULBRICHT, *Kriminelle* 40f.

⁹¹ Vgl. VAN DÜLMEN, *Frauen vor Gericht* 87–89; ZIMMERMANN, *Kindsmörderinnen* 81f; KAISER, *Opfer oder Täterinnen?* 78f; MEUMANN, *Findelkinder* 125.

⁹² Vgl. AMMERER, *Steinerne Agnes* 345f.

Verelendung in Folge ihrer unehelichen Mutterschaft zukam.⁹³

Diese unterschiedliche Gewichtung lässt sich zum einen mit einer chronologischen Entwicklung in Verbindung bringen. In der Frühen Neuzeit wurden ökonomische Motive von den Angeklagten sehr viel seltener vorgebracht als dies ab der zweiten Hälfte des 18. und vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fall war.⁹⁴ Selbst Otto Ulbricht lässt eine solche Zunahme gelten und führt sie in erster Linie auf die entstehende Pauperismusdebatte zurück, die sowohl entsprechendes Verständnis bei den urteilenden Behörden als auch ein neues Bewusstsein bei den betroffenen Unterschichten entstehen ließ.⁹⁵ Vor diesem Hintergrund sind in den ländlich geprägten Gebieten Österreichs die sich in jener Zeit verändernden Wirtschaftsweisen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die einsetzende „Agrarrevolution“ verlangte nach mehr Arbeitskräften, wodurch der Bedarf an Mägden und Knechten kurzzeitig anstieg.⁹⁶ Nicht immer führte das freilich zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation, musste man in Zeiten des Dienstbotenmangels doch bestrebt sein, das gering vorhandene Angebot umso besser zu kontrollieren und zu regulieren. Vollends schwierig wurde es schließlich bei einer Sättigung des Arbeitsmarktes, wenn für Männer und Frauen ohne entsprechende Ausbildung keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung standen. Gerhard Ammerer setzt diesen Zeitraum für

Salzburg bereits ab 1816 an,⁹⁷ in anderen österreichischen Gebieten mag diese Veränderung der ländlichen Arbeitsorganisation später eingesetzt haben.⁹⁸

Damit ist bereits ein zweiter Faktor angesprochen, nämlich regionale Unterschiede im Hinblick auf vorherrschende Wirtschaftsweisen. Die Steiermark ist dafür ein gutes Beispiel. Im gebirgigen Norden dominierte die Viehwirtschaft. Damit verbunden waren beträchtliche Betriebsgrößen, die eine hohe Anzahl an permanent beschäftigten Dienstboten erforderten. In der Mittel- und Untersteiermark herrschten hingegen Ackerbau und Weinbau vor; die landwirtschaftlichen Betriebe waren kleiner, und man stützte sich bei saisonalen Arbeitsspitzen vermehrt auf Tagelöhner. Damit waren die wirtschaftlichen Voraussetzungen für uneheliche Mütter andere, was sich auch auf die Dichte an Kindsmorden auswirkte, die in der Obersteiermark um einiges niedriger war.⁹⁹

Gegen die Relevanz von wirtschaftlichen Motiven für einen Kindsmord wird unter anderem angeführt, dass die eigentlichen materiellen Belastungen für eine Kindsmutter zum Zeitpunkt der Geburt noch gar nicht absehbar gewesen wären. Notsituationen würden sich oft erst in den ersten Lebensmonaten des Kindes ergeben, dagegen könnten Zufälle auftreten, welche die prekäre ökonomische Lage wiederum entschärften.¹⁰⁰ Entscheidend für eine Täterin war aber nicht die unmittelbare Präsenz, sondern die Furcht vor diesen möglichen Szenarien, die gerade in der ungewissen Vorausschau umso eindringlicher wirkten. Diese sorgenvolle Ahnung wurde erst recht bestärkt, wenn die Frau bereits einmal oder mehrmals geboren hatte und aus eigener Erfahrung heraus wusste,

⁹³ Vgl. HAMMER, Kindsmord 215–220; WÜHRER, Der verweigerte Himmel 233; FOHRINGER, Dienstboten 197. Ebenso KLAR, Verbrechen 81–83.

⁹⁴ Vgl. STUKENBROCK, Das Zeitalter der Aufklärung. 45–49.

⁹⁵ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord 171.

⁹⁶ Vgl. allgemein SANDGRUBER, Agrarrevolution 195–272; MITTERAUER, Auswirkungen der Agrarrevolution 139–172.

⁹⁷ Vgl. AMMERER, Steinerne Agnes 346; DERS., Liederliche Vettel 122f.

⁹⁸ Vgl. SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 167f.

⁹⁹ Vgl. HAMMER, Kindsmord 340–346.

¹⁰⁰ Vgl. ULBRICHT, Kriminelle 41.

wie sich ihre Lebenssituation mit einem (weiteren) unehelichen Kind verschlechtern würde.

Trotz mancher Widersprüche im Detail wird damit deutlich, dass wirtschaftliche Motive sehr wohl nachhaltig das Handeln einer Kindsmörderin beeinflussten. Dabei nur von der Abwehr einer „unbequemen wirtschaftlichen Belastung“ zu sprechen,¹⁰¹ scheint doch zu kurz gegriffen, obwohl auf der anderen Seite nicht unbedingt lebensbedrohliches Elend zu erwarten sein musste. Unbestritten ist jedoch, dass sich uneheliche Mütter mit einer Reihe von ökonomischen Nachteilen konfrontiert sahen. Die meisten Kindsmörderinnen arbeiteten im Dienst und mussten damit rechnen, bei den ersten Anzeichen einer Schwangerschaft von ihren Hausleuten kurzerhand entlassen zu werden. Eine schwangere Magd konnte die bei Vertragsabschluss vereinbarte volle Arbeitsleistung nicht mehr erbringen und war aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten untragbar. Diese Angst wurde bereits von Dienstmägden Anfang des 18. Jahrhunderts artikuliert und verringerte sich im Laufe der Zeit nicht.¹⁰² Maria Zierlerin aus dem steirischen Donnersbach wurde Ende des 18. Jahrhunderts gleich zweimal von ihren bürgerlichen Dienstplätzen entlassen, „weil sie bei ihnen dick geworden“.¹⁰³ Auch die Kärntnerin Anna Schwab musste 1807 beim Anwachsen ihrer Leibesfülle ihre Dienststelle bei einem Bürger verlassen, mit der Begründung, dass „sie für seinen Dienst nicht taue.“¹⁰⁴ Die Frauen verloren damit nicht nur ihre Arbeitsstelle, sondern

zugleich ihre Wohnstätte. Meist kamen sie selbst aus prekären Wirtschaftsverhältnissen, wodurch sie keine Aussicht hatten, sich in ihren Familienverband zurückzuziehen, um dort die Entbindung und das Wochenbett abzuwarten.

Schon bei der Geburt eines Kindes waren verschiedene Auslagen notwendig, beginnend mit den Kosten für die Hebamme, der Ausstattung des Kindes sowie den Aufwendungen für die Taufe.¹⁰⁵ Nachdem die meisten Kindsmörderinnen aus der unteren sozialen Schicht stammten, verfügten sie über keine nennenswerten Barmittel,¹⁰⁶ sodass diese Phase der Erwerbslosigkeit möglichst kurz gehalten werden musste. Genau hier lag aber das Problem: Mit einem Säugling erwies sich die Suche nach einer neuen Dienststelle für eine uneheliche Mutter oft langwierig und mühsam. Die Kindsmörderin Elisabeth Rabler aus dem oststeirischen Thannhausen hatte bereits zwei uneheliche Kinder; aus ihren Erlebnissen wusste sie, „daß die Bauersleute selbst von Noth gedrückt keine Person mit einem unehelichen Kinde in Dienst nehmen wollen“.¹⁰⁷ Diesen Klagen begegnet man auch aus anderen österreichischen Regionen.¹⁰⁸ War ein Dienstherr damit einverstanden, dass eine Magd mit ihrem kleinen Kind einstand, so ließ er sich das in der Regel entsprechend abgelten, und die Frau erhielt häufig kein Bargeld ausgefolgt, sondern nur Verpflegung und Kleidung.¹⁰⁹ Auf

¹⁰¹ Vgl. ZIMMERMANN, Kindsmörderinnen 81f.

¹⁰² StLA, Pfannberg, Herrschaft, Kart. 81, Heft 347: Todesurteil über Maria Gschlagerin wegen Kindesmord, dat. 11. 6. 1714; Wasserberg, Herrschaft, Kart. 32, Heft 134: Gerichtsprotokoll und Strafbuch, 1672–1773; Freienstein, Herrschaft und Landgericht, Kart. 1, Heft 1: Strafprozess gegen Katharina Kriffner, 1779. Vgl. MAYR, Kriminalität 266.

¹⁰³ StLA, Donnersbach, Herrschaft, Kart. 66, Heft 216: Kriminalprozesse, 1796–1838.

¹⁰⁴ StLA, AG 5600/1807.

¹⁰⁵ Vgl. ULBRICHT, Reformvorschläge 136.

¹⁰⁶ Vgl. HAMMER, Kindsmord 86–89.

¹⁰⁷ StLA, AG 8096/1822.

¹⁰⁸ Vgl. BABOR, Kindsmord 115–122, 155–163; WÜHRER, Der verweigerte Himmel 231f.; FOHRINGER, Dienstboten 197.

¹⁰⁹ StLA, Donnersbach, Herrschaft, Kart. 13, Heft 54: Dienstbotenbücher, 1799–1807: „Anna Ruepin, wegen dem kleinen Kind, welches sie hat, nur das Gewand allein“; Mürzzuschlag, Stadt, Kart. 117, Heft 475: Dienstbotenprotokolle, 1828–1840: „Anna Hann, wegen Kind ohne Lohn und hat nur die Kost samt dem Kind“; Trauttmansdorff, Familie und Herrschaft, Kart. 260, Heft 1534: Mord, Selbstmord, Kindsmord und Weglegung, 1790–1815: „Ich bekomme keinen

die Dauer konnten damit keine Rücklagen für Notfälle geschaffen werden. Ein Pflegeplatz für ein Kind kostete wiederum Geld, mussten sogar mehrere Kinder versorgt werden, so blieb vom erarbeiteten Lohn oft gar nichts mehr übrig.¹¹⁰ Die dreifache Mutter Elisabeth Lannegger gestand 1819 vor dem Landgericht Freienstein: „Die Ursache, warum ich mich so sehr geforcht habe, ein Kind zu bekommen, war, weil mir bey meinen vorigen Kinder so elend gegangen ist, daß ich oft betheln mußte.“¹¹¹



Abbildung 4: Bettlerin mit Kind, Johann Wilhelm Meil, Holzschnitt von Johann Friedrich Gottlieb Unger, 1779 (RDK II, 447, Abb. 2).

bestimmten Jahrslohn in Gelde, sondern nur die nötige Gewandung, weil nebst meiner auch mein Kind die notwendige Verköstung erhalten muß.“

¹¹⁰ Vgl. MEYER, Dienstboten 222–225; HAMMER-LUZA, Dienstbotenwesen 156f. Daran hatte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wenig geändert. Vgl. SCHULTE, Dorf im Verhör 149.

¹¹¹ StLA, Freienstein, Herrschaft und Landgericht, Kart. 1, Heft 13: Strafprozess gegen Elisabeth Lannegger, 1819.

Tatsächlich kann das Betteln nicht ohne weiteres als schichtspezifische Überlebensstrategie betrachtet werden, wie dies Otto Ulbricht tut, sondern es war für uneheliche Mütter vielfach abschreckend. Die meisten Kindsmörderinnen wurden hinsichtlich ihrer bisherigen Lebensführung gelobt und standen in gutem Ansehen im Dorfe. Sie wollten zukünftig kein Leben am Rande der Gesellschaft führen und auf die Mildtätigkeit anderer Menschen angewiesen bleiben. Die Dienstmagd Maria Beheimin gab 1793 etwa ausdrücklich zu Protokoll, dass gerade die Angst, mit ihrem unehelichen Kind betteln zu müssen, sie zur Tötung ihres Neugeborenen bewogen hätte.¹¹² Der Ammendienst bildete nur im städtischen oder stadtnahen Bereich eine – sehr kurzfristige – Verdienstmöglichkeit,¹¹³ und auch das Gebär- und Findelhaus stellte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts keine wirkliche Alternative dar.¹¹⁴

Gesetzliche Regelungen zur Versorgung mittelloser Wöchnerinnen gab es zwar schon im 18. Jahrhundert, doch konnten diese in der Praxis nicht durchgesetzt werden. Die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 sah vor,¹¹⁵ dass zur Bezahlung des Wochenbettes und zur Erhaltung des unehelichen Kindes grundsätzlich der ausgeforschte Kindsvater anzuhalten wäre. Im Falle, dass dieser kein ausreichendes Vermögen besaß, traf die Verpflichtung einer Unterstützung die Eltern der unehelichen Mutter. Konnten auch diese ihrer Aufgabe nicht nachkommen, so musste jene Gemeinde, in der sich die geschwängerte Frau aufhielt, die Kosten der

¹¹² StLA, AG Fasz. 20, 263/1793. Vgl. auch AG 9263/1790, AG 4829/1821.

¹¹³ Vgl. die Einschätzung von LORENZ, Delikt des Kindsmords 90f.

¹¹⁴ Im Grazer Gebärhaus wurden 1788 125 Kinder geboren, 1800 gab es 229 Geburten, 1850 wurden 1.551 Neugeborene gezählt. Vgl. RUHRI, Armutsspuren 148. Allgemein vgl. SCHLUMBOHM, Findel- und Gebärhäuser 25–38.

¹¹⁵ CCTh Art. 87, § 9.

Verpflegung für Mutter und Kind übernehmen. Diese Bestimmungen wurden in der Folge zwar wiederverlautbart, doch wusste kaum eine Frau über ihre Ansprüche Bescheid. Die meisten Kindsväter verfügten ohnehin über keine ausreichenden finanziellen Mittel, ähnliches galt für die Familien der Kindsmütter.¹¹⁶ Eine Versorgung durch die Gemeinde wollte wohl kaum eine uneheliche Schwangere in Anspruch nehmen, um nicht sozial völlig im Abseits zu stehen.

Ab dem ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert wurden die elementaren Existenzsorgen von unehelichen Müttern durch die österreichischen Gerichte und Behörden zunehmend als relevant anerkannt und als Milderungsumstand für einen Kindsmord in Rechnung gezogen. Als das innerösterreichische Appellationsgericht 1823 ein Gutachten über die seiner Meinung nach ausschlaggebenden Motive und Beweggründe für einen Kindsmord erstellte, sah es als Hauptquelle des Verbrechens die wirtschaftliche Not, „worin sich die unehelichen Mütter als meistens dienende Personen befinden, sich und ihr Kind zu ernähren“.¹¹⁷ Bei dieser Gelegenheit befragte Kreisämter, Bezirkskommissare und Geistliche äußerten vielfach die gleiche Meinung.¹¹⁸ Auch die Oberste Justizstelle schloss sich einer solchen Sichtweise an. Anlässlich des Gnadengesuches einer Kindsmörderin 1839 formulierte sie den durchaus allgemein zu verstehenden Grundsatz: „Als Dienstboth hatte sie keine Mittel, das Kind zu erhalten.“¹¹⁹ Es muss an dieser Stelle offen bleiben, inwieweit diese breite Akzeptanz von wirtschaftlichen

Motiven wiederum auf die Verteidigungsstrategien der Angeklagten zurückwirkte.

Resümee

Am 24. Dezember 1819 brachte die 27-jährige Bauernmagd Magdalena Grabner in Sommersgut bei Wenigzell ihren neugeborenen Sohn ums Leben, „weil es schon der dritte Fall gewesen sey“. Als Frau, die schon zweimal unehelich Kindsmutter geworden war, hatte sie an ihrer eigenen Person erfahren müssen, wie sie damit Schritt für Schritt ins Abseits geraten war. Kirchenbußen und weltliche Strafen spielten zu ihrer Zeit vermutlich kaum mehr eine Rolle, sehr wohl aber informelle Sanktionen der Familie und der Dienstgeberschaft. Die Scham, erneut einen Fehltritt zugeben zu müssen, und die zunehmende Schwierigkeit, mit einem Säugling wieder einen Dienstplatz zu finden, wogen letztlich so schwer, dass Magdalena Grabner keine Hilfe suchte und ihr Kind erwürgte. Wie in ihrem Fall gab es bei jeder Kindsmörderin ein individuelles Zusammenspiel mehrerer Faktoren, die je nach Zeit und Region unterschiedlich gewichtet sein konnten. Während dabei wiederkehrende Muster und Strukturen klar zu erkennen sind, bleibt die dahinterstehende Persönlichkeit der Frau schemenhaft. Dass die Entscheidung, ein Neugeborenes zu töten, nicht bloß auf rationalen Überlegungen basierte, sondern genauso aus emotionaler Überforderung hervorging, zeigen die Reaktionen vieler Kindsmütter, die oft erst nach Tagen und Wochen die Tragweite ihrer Tat realisierten. So war es auch bei Magdalena Grabner. Nervlich zerüttet, wurde sie 1820 in das Strafhaus Karlau gebracht, wo sie zweieinhalb Jahre später starb.¹²⁰

¹¹⁶ Vgl. HAMMER, Kindsmord 123–126, 90–97.

¹¹⁷ StLA, Gubernium, Fasz. 47, 18029/1823.

¹¹⁸ Vgl. MEYER, Dienstboten 225–227; HAMMER, Kindsmord 355–369.

¹¹⁹ ÖStA, AVA, Justiz, Oberste Justizstelle, Innerösterreichischer Senat, Kart. 38: Delinquenten, A–M, Gnadengericht.

¹²⁰ Vgl. HAMMER-LUZA, Kindsmörderin Magdalena Grabner 297–310.

Korrespondenz:

Dr. Elke HAMMER-LUZA
Steiermärkisches Landesarchiv
Karmeliterplatz 3
8010 Graz
elke.hammer-luza@stmk.gv.at
ORCID-Nr. 0000-0002-7786-4515

Abkürzungen:

AG Appellationsgericht
ZHVSt Zeitschrift des historischen Vereines
für Steiermark

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Gerhard AMMERER, „... dem Kinde den Himmel abgestohlen ...“. Zum Problem von Abtreibung, Kindsmord und Kindesweglegung in der Spätaufklärung. Das Beispiel Salzburg, in: *Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts* 6 (1992) 77–98.
- DERS., „... als eine liederliche Vettel mit einem ströhenen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt ...“. Zur pönalisierten Sexualität in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand Salzburger Kriminalrechtsquellen, in: Daniela ERLACH, Markus REISENLEITNER, Karl VOCELKA (Hgg.), *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit* (= *Frühneuzeit-Studien* 1, Frankfurt am Main u. a. 1994) 111–150.
- DERS., „Die steinerne Agnes“. Eine Sage und ihr Motiv: Kindsmord, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 134 (1994) 339–364.
- DERS., Kindsmord und Gerichtsmedizin in Österreich zur Zeit der Aufklärung, in: *Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte* 15 (1995) 127–160.
- DERS., Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= *MÖSTA-Sonderbd.* 11, Wien 2010).
- Gerhard BABOR, Kindsmord, Kindesweglegung, Abtreibung. Aus den Gerichtsakten des Gerichtsrchivs Gaming-Scheibbs 1592/1848 (phil. Dipl.Arb., Univ. Wien 1993).
- Peter BECKER, *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850* (= *Studien zur historischen Sozialwissenschaft* 15, Frankfurt am Main–New York 1990).
- Siglinde CLEMENTI, *Die Aussegnung und die Unreinheit der Wöchnerin. Zur Geschichte eines Kirchenbrauchs und seiner Idee* (phil. Dipl.Arb., Univ. Wien 1994).
- Egon Conrad ELLRICHSHAUSEN, *Die uneheliche Mutter-schaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts dargestellt am Tatbestand der Fornication* (= *Schriften zur Rechtsgeschichte* 42, Berlin 1988).
- Hedwig FOHRINGER, *Männliche und weibliche Dienstboten vor Gericht in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg im Zeitraum von 1700 bis 1750* (phil. Diss. Univ. Wien 2014).
- Tina FRICKE, *Das Motiv des Kindsmords in ausgewählten Dramen des 18. und 19. Jahrhunderts. Historischer Hintergrund und literarische Verarbeitung* (Saarbrücken 2008).
- Ulrike GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit 1700–1760 (= *Geschichte und Geschlechter* 8, Frankfurt–New York 1994) 115–117.
- Elke HAMMER[-LUZA], „Weil ich in meiner Verzweiflung nirgends hin wußte ...“. Grazer Kindsmörderinnen im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: *Historisches Jahrbuch der Stadt Graz* 26 (Graz 1996) 127–155.
- DIES., Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849 (= *Europäische Hochschulschriften, Reihe III*, 755, Frankfurt am Main u. a. 1997).
- DIES., „Sie vergieße wegen dieser Tat tägliche Tränen ...“. Kindsmörderinnen vor dem Landgericht Oberwildon, in: *Hengist-Magazin. Zeitschrift für Archäologie, Geschichte und Kultur der Mittelsteiermark* 5/2 (2008) 12–17.
- DIES., Drei Frauen, drei Schicksale. Kindsmörderinnen im Bezirk Liezen im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Da schau her. Die Kulturzeitschrift aus Österreichs Mitte* 29/1 (2008) 3–7.
- DIES., *Detomor v mariborskem in celjskem okrožju v 18. in 19. stoletju* (Kindsmord im Marburger und Cillier Kreis im 18. und 19. Jahrhundert), in: *Časopis za zgodovino in narodopisje. Review for History and Ethnography* 45/4 (2009) 60–78.
- DIES., Trügerische ländliche Idylle. Kindsmord im Raum Hartberg im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Steinpeisser. Zeitschrift des Historischen Vereins Hartberg* 17 (2010) 18–28.

- DIES., Von Mägden und Knechten. Ländliches Dienstbotenwesen in der Steiermark des 18. und 19. Jahrhunderts, in: ZHVSt 102 (2011) 131-174.
- DIES., „Ihren Naturtrieben ungehindert überlassen“. Voreheliche Sexualität und Kindsmord in Innerösterreich im 18. und 19. Jahrhundert, in: Hannes GIEßAUF, Andrea PENZ, Peter WIESFLECKER (Hgg.), Tabu, Trauma und Triebbefriedigung. Aspekte erlittener und geschauter Gewalt (= Allgemeine wissenschaftliche Reihe 22, Graz 2014) 95-106.
- DIES., „Am Heiligen Christabend sey sie von Geburtswen befallen worden ...“. Die Kindsmörderin Magdalena Grabner (1792-1822) aus Wenigzell, in: Elke HAMMER-LUZA, Elisabeth SCHÖGGL-ERNST (Hgg.), Lebensbilder steirischer Frauen 1650-1850 (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 82, Graz 2017) 297-310.
- Friedrich HARTL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (= Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten X, Wien-Köln-Graz 1973).
- Hugo HOEGEL, Geschichte des Österreichischen Strafrechtes, in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen, Bd. 2 (Wien 1905).
- Franz Seraph HÜGEL, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform (Wien 1863).
- Cornelia KAISER, Opfer oder Täterinnen? Kindsmörderinnen in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Susanne JENISCH (Hg.), Standpunkte. Ergebnisse und Perspektiven der Frauengeschichtsforschung in Baden-Württemberg (= Frauenstudien Baden-Württemberg 1, Tübingen-Stuttgart 1993) 71-80.
- Anne-Marie KILDAY, A History of Infanticide in Britain c. 1600 to the Present (Basingstoke 2013).
- Herma KLAR, Verbrechen aus verlorener Ehre? Kindsmörderinnen. Eine Untersuchung aufgrund von Material aus der ländlichen Unterschicht Nordwürttembergs im 19. Jahrhundert (Magisterarbeit, Univ. Tübingen 1984).
- Thea KOSS, Kindsmord im Dorf. Ein Kriminalfall des 18. Jahrhunderts und seine gesellschaftlichen Hintergründe (= Frauenstudien Baden-Württemberg 4, Tübingen-Stuttgart 1994).
- Eva LABOUIE, Kindsmord in der Frühen Neuzeit. Spurensuche zwischen Gewalt, verlorener Ehre und der Ökonomie des weiblichen Körpers, in: Marita METZ-BECKER (Hg.), Kindsmord und Neonatizid. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung (Marburg 2012) 10-24.
- Maren LORENZ, Das Delikt des Kindsmords im medizinisch-aufklärerischen Diskurs des 18. Jahrhunderts (Dipl.Ar., Univ. Hamburg 1992).
- Mathias MACHER, Handbuch der kaiserl. königl. Sanität-Gesetze und Verordnungen mit besonderer Beziehung auf die innerösterreichischen Provinzen in chronologischer Ordnung mit einer systematischen und alphabetischen Uebersicht, Bd. 1 (Graz-Laibach-Klagenfurt 1846).
- Klaus O. MAYR, Kriminalität in einer ländlichen Gesellschaft. Rechtsprechung in Kärnten im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus 1740-1792 (Dipl.Ar., Univ. Klagenfurt 1986).
- Raimund MELZER, Geschichte der Findlinge in Österreich mit besonderer Rücksicht auf ihre Verhältnisse in Illyrien (Leipzig 1846).
- Markus MEUMANN, Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft (= Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 29, München 1995).
- Therese MEYER, Dienstboten in Oberkärnten (= Das Kärntner Landesarchiv 19, Klagenfurt 1993).
- Kerstin MICHALIK, Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen (= Geschichtswissenschaft 42, Pfaffenweiler 1997).
- Michael MITTERAUER, Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs, in: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979) 123-188.
- DERS., Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche Familienstruktur, in: Helmuth FEIGL (Hg.), Die Auswirkungen der theresianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft und die ländliche Sozialstruktur Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des ersten Symposiums des Niederösterreichischen Institutes für Landeskunde Geras 9.-11. Oktober 1980 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 3, Wien 1982) 139-172.
- DERS., Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten, in: Herbert MATIS (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981) 315-338.
- DERS., Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa (München 1983).
- DERS., Zur Familienstruktur in ländlichen Gebieten Österreichs im 17. Jahrhundert, in: Heimold HELCZMANOVSKI (Hg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik. Im Auftrag des Österr. Statistischen Zentralamtes (Wien 1973) 167-224.
- Ursula RASCHHOFER, „Kam dir kein Abscheu, daß du das Kind umgebracht hast?“ Kindstötung in der Herrschaft Schloß Hof am Ende des 18. und frühen 19. Jahrhunderts (phil. Dipl.Ar., Wien 2002).

- Alois RUHRI, Armutsspuren in den steirischen Pfarrmatriken der Neuzeit. Eine verborgene Fundgrube für die Erforschung der Armut in der Geschichte, in: *Von den Ärmsten wissen wir nichts ... Zur Geschichte der Armut in der Steiermark* (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 74, Graz 2015) 139–153.
- Roman SANDGRUBER, Die Agrarrevolution in Österreich. Ertragssteigerung und Kommerzialisierung der landwirtschaftlichen Produktion im 18. und 19. Jahrhundert, in: Alfred HOFFMANN (Hg.), *Österreich-Ungarn als Agrarstaat. Wirtschaftliches Wachstum und Agrarverhältnisse in Österreich im 19. Jahrhundert* (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 10, Wien 1978) 195–272.
- DERS., *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (= Österreichische Geschichte 10, Wien 1995).
- Martin SCHEUTZ, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtsakten in der Frühen Neuzeit als Quelle, in: DERS., Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte* (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 29, Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 46, St. Pölten-Waidhofen/Thaya 2005) 13–58.
- Jürgen SCHLUMBOHM, Findel- und Gebärhäuser als Mittel gegen den Kindsmord: Debatten und Praktiken im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Marita METZ-BECKER (Hg.), *Kindsmord und Neonatizid. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung* (Marburg 2012) 25–38.
- Ingo SCHNEIDER, Zur Interdependenz von Volksfrömmigkeit, Volksglaube und Kirchenbrauch bei Geburt, Taufe und Aussegnung in Tirol, in: Otto DAPUNT (Hg.), *Fruchtbarkeit und Geburt in Tirol*, (Oberschleißheim bei München 1987) 43–68.
- Regina SCHULTE, *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848–1910* (Reinbek bei Hamburg 1989).
- Gerd SCHWERHOFF, „Mach, daß wir nicht in eine Schande geraten!“ Frauen in Kölner Kriminalfällen des 16. Jahrhunderts, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 44 (1993) 451–473.
- Hannes STEKL, Hausrechtliche Abhängigkeit in der industriellen Gesellschaft. Das häusliche Personal vom 18. bis ins 20. Jahrhundert, in: *Wiener Geschichtsblätter* 30 (1975) 301–313.
- DERS., *Das Gesinde*, in: Erich ZÖLLNER (Hg.), *Österreichs Sozialstrukturen in historischer Sicht* (= Schriften des Instituts für Österreichkunde 36, Wien 1980) 107–122.
- Manfred STRAKA, Die Seelenzählung des Jahres 1754 in der Steiermark, in: *ZHVSt* 51 (1960) 95–117.
- DERS., Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der Steiermark im 18. Jahrhundert, in: *ZHVSt* 55 (1964) 41–54.
- Karin STUKENBROCK, Das Zeitalter der Aufklärung. Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policy, in: Robert JÜTTE (Hg.), *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*, (München 1993) 91–119.
- Otto ULBRICHT, *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland* (= Ancien Régime 18, München 1990).
- DERS., Kriminelle Frauen in der Frühen Neuzeit: Brandstifterinnen. Hausdiebinnen und Kindsmörderinnen, in: Elke IMBERGER (Hg.), „Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand“. *Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte* (= Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 39, Schleswig 1994) 27–45.
- DERS., Reformvorschläge und Reformmaßnahmen auf dem Gebiet der Illegitimität und des Kindsmordes in Nordwestdeutschland, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), *Das Volk als Objekt obrigkeitlichen Handelns* (Tübingen 1992) 121–169.
- Helfried VALENTINITSCH, Zur Geschichte des Kindsmordes in Innerösterreich. Gerichtspraxis und landesfürstliches Begnadigungsrecht im 17. Jahrhundert, in: DERS., (Hg.), *Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag* (Graz 1988) 573–591.
- Richard VAN DÜLMEN, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main 1991).
- DERS., *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit* (München 1985).
- Wilhelm WÄCHTERSCHÄUSER, *Das Verbrechen des Kindsmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte* (= Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 3, Berlin 1973).
- Jakob WÜHRER, *Der verweigerte Himmel. Kindsmörderinnen vor dem Landgericht Lambach im 18. Jahrhundert* (= Quellen zur Geschichte Oberösterreichs 5, Linz 2007).
- Clemens ZIMMERMANN, „Behörigs Orthen angezeigt“. Kindsmörderinnen in der ländlichen Gesellschaft Württembergs, 1581–1792, in: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte* 10 (1991) 67–102.
- Otto ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Die Illegitimität in Steiermark, in: *Statistische Monatschrift* 21/4 (1895) 1–25.